

Transnationales Sportrecht – zur Einführung



von Prof. Dr. Götz Schulze*

* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht, Internationales Privat- und Verfahrensrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Potsdam. Der Beitrag stellt zugleich eine Einführung der Vorlesung Transnationales Sportrecht im WS 2011/2012 dar.

Das Sportrecht ordnet, analysiert und beantwortet Rechts- und Gerechtigkeitsfragen im Lebensbereich Sport¹. Die zivil-, öffentlich- und strafrechtlichen Aspekte werden unter dem Bezugspunkt Sport zu einer juristischen Querschnittsmaterie zusammengefasst. Diese Herangehensweise hat den Vorteil, facettenreiche Phänomene, wie etwa das Doping, das Sponsoring, die Sportwetten oder die Sportveranstaltung, juristisch umfassend zu behandeln und sie entspricht den Bedürfnissen der Beratungspraxis, eine auftretende Sachfrage unter allen rechtlich relevanten Gesichtspunkten zu beantworten. Die Herausforderung liegt dabei in der hochgradigen Ausdifferenzierung der Spezialfragen. Diese reichen vom Marken- bis zum Wirtschaftsstrafrecht, von den Grundfreiheiten bis zum Vereinsrecht oder von der Schiedsrichter- bis zur Schiedsgerichtsentscheidung. Das Sportrecht erfordert eine breite juristische Bildung. Entgegen der Intuition verlangt es einen guten Generalisten und keinen Spezialisten².

I. Sportrecht und Transnationalität

Das Sportrecht hat sich in neuerer Zeit ähnlich wie das Medizin-, das Kunst-, das Medien- oder das IT-Recht als eigenes Fach in der deutschen Rechtswissenschaft etabliert.³ Es lässt sich auf die Verfassung zurückführen⁴ und fungiert als Brückendisziplin zwischen der Rechtswissenschaft und den Sportwissenschaften, als deren Teildisziplin es auftritt.⁵ Kennzeichen des Sportrechts sind sportspezifische Regeln und eine transnationale Perspektive.

1. Die Eigenart des materiellen Sportrechts

Über den Lebensbereich Sport gewinnt das Sportrecht seine affektive Faszination und zugleich seine sportspezifische Ausprägung. Es bildet eigene Rechtsfiguren (etwa bundesweites Stadionverbot, Transferentschädigung), Normen (50+1 und 6+5-Regel, Verbot der Remisabsprache) und Beurteilungsmaßstäbe (fair play, spielentscheidende Regelverstöße) aus. Der Grundsatz „fair play“ besitzt für den Sport überdies eine gesellschaftlich-moralische Seite. Die normativen Erwartungen im Lebensbereich Sport

beeinflussen daneben die Anwendung des staatlichen Rechts. Es entstehen eigene Abwägungsparameter etwa im Hinblick auf die besondere Wettkampfsituation, die Gewaltbereitschaft bestimmter Zuschauergruppen oder die Monopolstellung der Sportverbände. Eine grundlegende Frage tritt hinzu. Umfang und Intensität rechtsstaatlicher Kontrollen werden von der Vorstellung beeinflusst, dass der Sport ein öffentliches Gut darstellt, deren Bereitstellung und Organisation der Staat zu leisten hat. Die liberale Gegenauffassung führt die organisierte Sportausübung auf die individuelle (Willens-) Freiheit des Vereinsmitglieds zurück. Prima causa ist für sie die Privatperson (Zivilgesellschaft) und nicht der Staat.⁶ Ein einheitlicher Wertungs- und Regulierungsansatz fehlt in Europa und in der Welt.

2. Die transnationale Perspektive des Sportrechts

Durch die global angelegte Verbandsorganisation entwickelt sich der professionell organisierte (Wettkampf⁷-) Sport über nationale Grenzen hinweg. Das gilt insbesondere für die rechtliche Erfassung und Ausgestaltung europäischer Ligen, Europa- und Weltmeisterschaften sowie der olympischen Spiele. Der Wettkampfsport folgt aber auch insgesamt den globalen oder europaweit zentralisierten (Verbands-) Strukturen. Grundsätzlich existiert für jede Sportart ein Weltverband, der gegenüber seinen nationalen Mitgliedern eine Vormachtstellung innehat und diesen die Übernahme seiner Regeln aufgibt. Besonders bekannt sind etwa die FIFA für den Fußball, die FIBA im Basketball oder die IAAF für die Leichtathletik.⁸ Das Internationale Olympische Komitee (IOC) steuert ferner eine die Sportarten übergreifende olympische Bewegung. Von den Verbänden selbst gesetzte Regelwerke und selbst geschaffene Institutionen zu ihrer Weiterentwicklung wie das Tribunal Arbitral du Sport (TAS)⁹ oder der Welt-Anti-Doping-Code und die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) mit ihren nationalen Ablegern (NADA)¹⁰ kommen hinzu. Das Kennzeichen des Sportrechts liegt daher in der transnationalen Wirkung¹¹ von sportspezifischen Normen. Der Ordnungsbegriff Transnationalität ist erklärungsbedürftig. Er schließt die herkömmlichen grenzüberschreitenden Formen Internationalität¹² und Supranationalität¹³ mit ein. Transnationalität erfasst aber zudem auch noch diejenigen Normen und Wertungen, deren grenzüberschreitende (transnationale) Wirkung

¹ Gemeint ist damit bereits ein rechtlich gefasster Begriff des Sports, für den es keine ganz klaren Grenzlinien gibt. Er lässt sich überzeugend nur aus einem beweglichen System bestehend aus den Elementen Bewegung, Zweckfreiheit und Leistungsstreben bilden, vgl. PHB SportR-Pfister, 2. Aufl. 2007, Einf. Rn. 3.

² Die Spezialisierung bleibt aber nicht aus, vor allem weil auch das Sportrecht zu Untergliederungen wie etwa dem Sportvölkerrecht, dem Sportstrafrecht oder etwa dem europäischen Sportrecht einlädt.

³ Das zeigen eigene Fachzeitschriften (SpuRt, Causa Sport), Lehrstühle (Kiel, Köln), universitäre Ausbildungsgänge (Zürich) und Vorlesungen (Kiel, Köln, Potsdam), Schriftenreihen, Tagungen, Arbeitskreise (Konstanz, Basel) und die steigende Publikationsdichte.

⁴ Zur „Konstitutionalisierung“ des Sportrechts aus Sicht des Verfassungsrechts, Steiner, Der Sport als Gegenstand des Verfassungsrechts, SpuRt 2008, 222, 223.

⁵ Etwa neben der Sportsoziologie, der Sportmedizin, der Sportökonomie oder der Sportpolitik, M. Nolte, Was ist und zu welchem Ziel studiert man Sportrecht, in: Nolte/Hilpert (Hrsg.), Was ist Sportrecht, 2010, S. 1, 4 f.

⁶ Namentlich das französische Recht zeigt einen etatistischen Ansatz und schränkt die Verbandsfreiheit dadurch erheblich ein, während etwa die Schweiz und bislang auch Deutschland einen liberalen Ansatz verfolgen, vgl. Haas, Lösung des organisierten Sports aus der Umklammerung des nationalen Rechts, SJZ 2010, 585, 587 f.

⁷ Mit Einschränkungen gilt das auch für den nichtwettbewerblichen Freizeitsport.

⁸ Spitzenorganisation ist die AGFIS (Association Générale des Fédérations Internationales de Sports) mit Sitz in Monaco. Sie nimmt aber keine operative

Rolle in der Organisation von Sportveranstaltungen ein und trifft auch keine verbandsrechtlichen Entscheidungen, wie etwa die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen usw. Die AGFIS vereint 104 internationale Sportorganisationen unter ihrem Dach, wobei die wichtigsten (27) in der Schweiz ihren Sitz haben. In Deutschland haben dagegen nur noch vier internationale Sportverbände ihren Sitz (Rodeln, Gewichtheben, Schießen und Paralympic).

⁹ Das in Lausanne ansässige Sportschiedsgericht TAS, das parallel unter der englischsprachigen Abkürzung CAS (Court of Arbitration for Sport) firmiert; zu seiner Entstehung, vgl. <http://www.tas-cas.org/historique>.

¹⁰ Teitler, Rechtsnatur, Anwendung des WADA-Code, Causa Sport 2007, 395 ff.

¹¹ Das Abstellen auf die Rechtswirkung umfasst sowohl die Anwendung als auch die bloße Berücksichtigung der betreffenden Norm im Rahmen der Entscheidungsfindung.

¹² Bei der Anwendung ausländischen Privatrechts aufgrund einer Verweisungsnorm des internationalen Privatrechts kommt es ebenso zu einer Wirkungserstreckung ausländischer Normen auf den inländischen (auslandsverknüpften) Rechtsfall. Die transnationale Normwirkung beruht im IPR aber auf dem nationalen oder supranationalen kollisionsrechtlichen Gesetzesbefehl. Vgl. Schinkels, Normsatzstruktur des IPR. Zur rechtstheoretischen Einordnung des Befehls der Anwendung ausländischem Recht entnommener Normsätze im autonomen deutschen IPR, 2007, S. 11 ff.

¹³ Die grenzüberschreitende Rechtswirkung beruht hier auf der Kompetenzabtretung an den supranationalen Rechtsträger, etwa beim Mitgliedstaat Deutschland nach Art. 23 GG an die Europäische Union.

nicht auf einem nationalen oder supranationalen Gesetz beruht, das diese transnationale Wirkung erlaubt¹⁴ oder gebietet.¹⁵ Die Adressaten transnationaler Rechtsregeln sind Privatpersonen und nicht der Staat.¹⁶ Ebenso kann der Autor des transnationalen Rechts, wie hier ein Sportverband, eine Privatperson sein.¹⁷ Als sportspezifisches Einheitsrecht ist das transnationale Sportrecht ein anationales Recht mit grenzüberschreitender Wirkung. Es findet schlagwortartig Ausdruck im Konzept einer *lex sportiva*¹⁸, einem begrifflichen Ableger der *lex mercatoria*. Die dort seit langem geführte Diskussion über Entstehung, Inhalt und Geltung¹⁹ findet im transnationalen Sportrecht eine eigenständige Ausprägung. Es bietet sich unter diesem Aspekt an, die Bezeichnung transnationales Sportrecht auf das private Sportrecht insgesamt anzuwenden. Zum Sportprivatrecht gehören selbstverständlich aber auch die staatlichen Gesetze aller Ebenen.²⁰ Das Nebeneinander von Verbandsrecht und staatlichem Recht bei einer grenzüberschreitenden Organisationsstruktur fordert und fördert ein analytisches Verständnis für grenzüberschreitende Rechtsfragen. Das Sportrecht liefert ferner ein Anschauungsbeispiel für eng begrenzte Rechtlichkeit und globalisierte private Rechtsregime.²¹

II. Sportspezifisches Vertrags- und Deliktsrecht

Die schuldrechtliche Seite des Sportsrechts folgt den zwei Spuren, dem Vertrags- und dem Deliktsrecht. Bei auslandsverknüpften Sachverhalten bestimmt zunächst das Kollisionsrecht des angerufenen Gerichts, namentlich auf der Grundlage der unionsrechtlichen Rom I und Rom II-VOen, das anwendbare Recht. Gerichtsstands- und Rechtswahlvereinbarungen spielen eine maßgebende Rolle. Das materielle Vertragsrecht betrifft sodann eine Vielzahl sporttypischer Verträge, wie etwa den Spieler-, den Trainer-, den Sponsoring- oder den Zuschauervertrag u.a.m. Auch die Organisation und Vermarktung eines Wettkampfergebnisses erfolgt durch Vertragsrecht²² und reicht von der Stadionmiete bis zum Verkauf von Fanartikeln. Neue Berufe, wie die des Spielervermittlers oder des Fanbetreuers treten hinzu.

Naturgemäß tauchen dabei Fragen auf, die eine sportspezifische Betrachtung nahe legen. Wie weit reicht etwa die Bemühensverpflichtung eines Mannschaftsspielers aus seinem Arbeits- oder Dienstvertrag, welche noch zulässigen Einschränkungen für das Persönlichkeitsrecht darf ein Sponsoringvertrag dem Sportler abverlangen, welche haftungsrechtlichen Konsequenzen löst ein Dopingverstoß für den Sportler und seinen Dienstgeber aus, darf der Veranstalter den nichtlizenziierten Verkauf von „WM-Brötchen“ verbieten? Alltägliche Rechtsfragen erscheinen in der Sondersituation des Sports unter einem eigenen Blickwinkel. Wie ist etwa die vorzeitige Entlassung eines Trainers im Profisport im Hinblick auf die Eigenarten des Wettbewerbs (Aufstieg, Abstieg) und dessen medialer Umwelt (publizistischer Druck) zu beurteilen? Führt die nachträgliche Annullierung einer Spielwertung zu einer fehlerhaften Veranstalterleistung? Hat der Zuschauer ein Recht auf Rückzahlung oder Schadensersatz? Gehört dazu auch der Eintritt zum Wiederholungsspiel? Haften Verband und Schiedsrichter den beteiligten Vereinen für manipulative Fehlentscheidungen im Zusammenhang mit der Regelanwendung (Fall Hoyzer²³)? Die Beispiele lassen sich beliebig vermehren. Eine ähnliche Situation zeigt das Deliktsrecht, wenn es etwa um die Frage nach der zivilrechtlichen Haftung für Schäden aufgrund eines Verstoßes gegen eine Wettkampffregel geht. Wie weit reicht die Einwilligung des verletzten Kontrahenten, was ist noch vom sportlichen Eifer gedeckt? Eine Eigenart entwickeln Verkehrssicherungspflichten im Freizeitsportbereich, etwa aufgrund der FIS-Regeln im Skisport. Auch Pistenbetreiber, Anbieter von Funparks oder Veranstalter von Langstreckenläufen müssen bestimmte sportspezifische Gefahren abwehren.

III. Verbandsstruktur und Verbandsrecht

Das Sport(verbands-)recht entsteht aus der globalen Verbandsstruktur. Es ist durch Verbandspyramiden und die weitreichenden Regelungsbefugnisse ihrer Glieder (Verbandsautonomie) gekennzeichnet.

¹⁴ So kann das Adjektiv transnational die wechselseitige Beachtung nicht unmittelbar bindender Gerichtsentscheidungen der Gerichte verschiedener Länder, der EU oder internationaler Organisationen meinen. So für das gegenseitige Verhältnis etwa des EGMR und des EuGH zum BVerfG, *Bryde*, Transnationale Rechtsstaatlichkeit, in: Hohmann-Dennhardt, Masuch, Villiger (Hrsg.), Grundrechte und Solidarität, FS für Renate Jaeger, 2011, S. 65 ff.

¹⁵ Die Anwendung oder Berücksichtigung fremden (staatlich oder privat gesetzten) Rechts im Inland, die ohne eine inländische staatliche Ermächtigung erfolgt, führt zu einem eigenständigen (engeren) transnationalen Rechtsbegriff. Für das sportbezogene Verbands- und Vertragsrecht bleibt allerdings auch eine staatlich ip-rechtliche Abstützung sowohl bezogen auf das Personalstatut des Verbandes als auch auf das Vertragsstatut möglich (s. oben Fn. 12).

¹⁶ Transnationale Normen richten sich an Privatpersonen über Ländergrenzen hinweg. Das grenzt sie zunächst vom Völkerrecht ab, welches grundsätzlich nicht an Privatpersonen gerichtet ist, *Doehring*, Völkerrecht, 2. Aufl. 2006, § 1 II, S. 11 ff. Klassisches Völkervertragsrecht existiert aber etwa im Bereich der Dopingbekämpfung. Vgl. UNESCO-Konvention gegen Doping im Sport, BGBl. 2007 II, 354.

¹⁷ Nach einem engeren Verständnis von transnationalem Recht werden überhaupt nur diejenigen Normen als transnational angesprochen, die auf privater Rechtssetzung (i.e. auf Vereins- und Vertragsrecht) beruhen. Im Einzelnen ist aber vieles streitig. Vgl. nachfolgende Fn. und etwa die Beiträge von Siekmann u. Latty in Erlangen, *Staschik*, Tagungsbericht der 12. Tagung Sportrecht Erlangen, SpuRt 2011, 175 f.

¹⁸ *Latty*, La Lex sportiva. Recherche sur le droit transnational, Leiden 2007, S. 9 ff.; gegen eine Eigenständigkeit des Sportsrechts *Summerer*, Internationales Sportrecht - eine Dritte Rechtsordnung?, in: Festschrift für Hans Hanisch, hrsg. von Aderhold, 1994, S. 267, der auf den fehlenden Automatismus der Rechtsgeltung

von Verbandsrecht abstellt (272). Für die Bejahung einer *Lex sportiva* Haas, Die Vereinbarung von „Rechtsregeln“ in (Berufungs-) Schiedsverfahren vor dem Court of Arbitration for Sport, *Causa Sport* 2007, 271, 272 ff.; ebenso sieht *Hilpert*, Eilrechtsschutz im Sport (Teil 2), SpuRt 2008, S. 18, 19 in der Rechtsprechung des TAS die Basis für die Schaffung einer weltweiten *lex sportiva*.

¹⁹ *Emmerich-Fritsche*, Die *lex mercatoria* als transnationales Handelsrecht und Weltgesellschaftsrecht, in: FS für Harald Herrmann, 2011, S. 303, 309; *Zumbansen*, *Lex mercatoria: Zum Geltungsanspruch transnationalen Rechts*, *RabelsZ* 67 (2003), 633 ff.

²⁰ Diese können eine ermächtigende oder eine kontrollierende Seite aufweisen, d.h. es handelt sich um Verfassungs- und einfaches Recht auf nationaler, unionsrechtlicher und völkerrechtlicher Basis.

²¹ Zur Diskussion siehe *G. Schulze*, Der anationale Geltungsgrund der UNIDROIT-Principles, in: *Kronke/Thorn*, FS für Bernd von Hoffmann, 2011, im Erscheinen.

²² Das Recht zu seiner Vermarktung beruht im Bereich des Sports grundsätzlich auf dem Sacheigentum am Veranstaltungsort, das mit dem Hausrecht als Rechtsschutzform die Vertragsbereitschaft schafft, vgl. näher *G. Schulze*, Der Zuschauervertrag, *JURA* 2011, 481, 482 ff.

²³ Zur strafrechtlichen Seite des Falles vgl. *BGHSt* 51, 165 f. = *NStZ* 2007, 151; für das Zivilrecht, *R. Schwab*, Das zivilrechtliche Nachspiel im Fall Hoyzer, *NJW* 2005, 938 ff.

1. Monopolistische Verbandspyramiden

Das prägende Strukturmerkmal ist die Verbandspyramide. Für jede Sportart existiert im Idealfall nur ein Dachverband²⁴, der seinerseits Verbände zusammenschließt und damit mitgliederschafliche Untergliederungen bildet. Das gilt sportartübergreifend auch für das bereits 1894 gegründete Internationale Olympische Komitee (IOC). Es erkennt pro Land ein nationales olympisches Komitee (NOK) an, welches die nationalen Sportler rekrutiert.²⁵ Die Monopolverbände schaffen für ihre Sportart einen weltweit einheitlichen Rechtsrahmen, indem sie ihre Regeln über die Statuierung von Übernahmepflichten nach unten durchreichen. Der Mechanismus dafür ist die Mitgliedschaft. Für den untergeordneten (nationalen) Verband ergeben sich die Regelungspflichten aus der Mitgliedschaft im übergeordneten (internationalen) Dachverband²⁶. Diesen entspricht der nationale Verband durch die direkte Übernahme der Dachverbandsregeln oder durch die Aufnahme einer Verweisung in den eigenen Regelwerken auf diese²⁷. Der nationale Verband muss ferner seinen eigenen Mitgliedern (Regionalverbänden, Vereinen) aufgeben, die Dachverbandsregeln in gleicher Weise zu akzeptieren. Diese erlangen so in allen Untergliederungen Geltung²⁸. Der Sportler am Boden der Pyramide wird entweder durch seine Vereinsmitgliedschaft oder durch Individualvertrag mit einem Mitgliedsverein rechtlich integriert²⁹. Die Pyramidenstruktur des Sports ermöglicht auf diese Weise eine (verbands-) rechtliche Globalisierung in privater Selbstorganisation.

Das Monopol rechtfertigt sich aus dem Erfordernis der Chancengleichheit aller Teilnehmer. Sie betrifft sowohl den Zugang als auch den Ablauf von Wettkämpfen. Die Gleichheit schafft die Grundlage für das Gebot der Fairness im Sport und sie ermöglicht ein ergebnisoffenes Streben auf der Grundlage gleicher Startbedingungen. Nur gleiche Wettbewerbsbedingungen garantieren die Ungewissheit des Ausgangs. Sie ist die Bedingung für die Möglichkeit eines Leistungsvergleichs. Daneben tritt ein Wettbewerb weiterer Beteiligter (Ingenieure, Sportgeräteentwickler, u.a.). So werden je nach Sportart auch Fragen des (technischen) Dopings berührt, dessen Reglementierung und

Bekämpfung der Chancengleichheit dient.

2. Verbandsautonomie

Die Vereins- (= Verbands-) Autonomie verschafft dem Verband eine umfassende Regelungsbefugnis.

Die rechtstheoretische Grundfrage geht dahin, ob grenzüberschreitend (= transnational) wirkendes Verbandsrecht überstaatlich (d.h. völker- und oder naturrechtlich) aus der Sozialstruktur des Verbandsgebildes legitimiert werden kann.

Diese von den Spitzenverbänden bevorzugte Sichtweise wird von der herrschenden Meinung abgelehnt.³⁰ Nach ihr beruht die Regelungsautonomie von Regional- und Weltverbänden auf dem jeweils zur Entscheidung berufenen nationalen Recht.³¹ Weiter ist zu klären, wie dabei die grenzüberschreitende (transnationale) Wirkung des Verbandsrechts legitimiert werden kann. Genügt dafür bereits die gesetzliche Ermächtigung im Sitzstaat des internationalen Dachverbands oder kommt es stattdessen oder zusätzlich auf die jeweils betroffenen individualstaatlichen Ermächtigungen (etwa für den deutschen Rechtsraum auf die Vereinigungsfreiheit des Art. 9 GG) an?

3. Verbandsrecht

Sportverbandsrecht beginnt bei der Frage, ob schon die Spielregeln Rechtsnormen darstellen.³² Weiter, wann und inwieweit Schiedsrichterentscheidungen von Verbandsgerichten³³ und diese wiederum von staatlichen Gerichten³⁴ überprüft werden können. Sind verbandsrechtliche Regelwerke zum Schutze des Sportlers wie Allgemeine Geschäftsbedingungen auszulegen und welche Wirkungen haben Schiedsentscheidungen für die nicht unmittelbar beteiligte Verbandsspitze?³⁵ Das Verbandsrecht regelt darüber hinaus auch all jene Fragen, die die Integrität des Wettkampfes berühren.³⁶

Das betrifft neben den Sportausübungsbedingungen (Größe des Tores, Dauer des Spiels) Regelungen über den Spielbetrieb (Spielplan, Spielmodus, Teilnahmevoraussetzungen) und Regeln zum Schutz der Gleichheit der Erfolgchancen (Dopingbekämpfung)

²⁴ Sog. „Ein-Platz-Prinzip“, wie es im nationalen Bereich exemplarisch in § 4 Nr. 2 DOSB-Aufnahmeordnung geregelt ist. Eine bekannte Ausnahme findet sich im Boxen mit 6 Weltverbänden, wovon vier in echter Konkurrenz stehen (WBO, WBA, IBE, WBC).

²⁵ Das deutsche NOK wurde im Jahr 2006 mit dem DSB zum DOSB als einheitlicher oberster Sportverband zusammengeschlossen. Die olympische Verbandspyramide hat sich von oben nach unten entwickelt, während sich die Sportartpyramiden von unten nach oben entwickelt haben. Vgl. näher *Viehweg*, *Faszination Sportrecht*, S. 8 ff., <http://irut.de/FaszinationSportrecht.pdf> (19.9.2011).

²⁶ Die Regelungs-„pflichten“ der nachgeordneten Mitglieder resultieren häufig bereits aus entsprechenden Bedingungen für den Beitritt zum übergeordneten Verband bzw. als Voraussetzung für die Anerkennung (durch den IOC). Es kommt insoweit nicht auf die Pflichtenstellung als Mitglied an. Es geht vielmehr um Zugangs- bzw. Teilnahmebedingungen in einem monopolistisch organisierten Verbandssystem.

²⁷ Auch die Verweisung integriert die Regeln des Dachverbandes in das Regelwerk des Mitgliedsverbandes.

²⁸ Allein durch den Beitritt erlangen die Regeln des Dachverbandes noch keine Geltung. Die Beitrittserklärung bzw. der Beitrittsbeschluss liefe sonst auf eine Satzungsänderung hinaus, wonach automatisch das Recht des übergeordneten Verbandes gilt. *Summerer*, *Internationales Sportrecht - eine Dritte Rechtsordnung?*, in: *Festschrift für Hans Hanisch*, hrsg. von Eltje Aderhold, 1994, S. 267, 272; *PHB SportR-Summerer*, 2. Aufl. 2007, 2/153: Voraussetzung ist ein „lückenloses System korrespondierender Satzungsverankerung“.

²⁹ Zu den bestehenden Lücken und Schwächen dieser umfassenden rechtlichen Integration, vgl. *Kotzenberg*, *Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte*, 2007, S. 32 ff.

³⁰ Vgl. mit Nachweisen *Haas*, *Loslösung des organisierten Sports aus der Umklammerung des nationalen Rechts*, SJZ 2010, 585, 587.

³¹ Die internationalprivatrechtliche Anknüpfung an den Sitz eines Sportverbandes konzentriert die Rechtskontrolle allerdings auf das Recht am Verwaltungsbzw. Gründungssitz und führt damit regelmäßig zum Schweizer Recht (s. näher unten IV.). Eine nationalstaatliche Kontrolle erfolgt damit im Wesentlichen nur über Eingriffsnormen und ordre public-Vorbehalte.

³² *Kaiser*, *Sport- und Spielregeln als materielles Nichtrecht?*, *Zur Frage der Justiziabilität von Sport und Spiel*, SpuRt 2009, 6, 7; Scherrer, *Spielregel und Rechtsregel. Bestandesaufnahme und Ausblick*, *Causa Sport* 2008, 181 ff.; grundlegend *Kummer*, *Spielregel und Rechtsregel*, Bern 1973.

³³ *Deckenbrock*, *Tatsachenentscheidung und Regelverstoß – (Fehl-)Entscheidungen von Schiedsrichtern und Überprüfbarkeit im Feld- und Hallenhockey*, SpuRt 2011, 138 ff.

³⁴ Zu der nur eingeschränkten Überprüfbarkeit durch staatliche Gerichte, OLG München v. 28.3.1996 NJW 1996, 2382, 2384; zur eingeschränkten Überprüfbarkeit durch ein externes Schiedsgericht auf Willkür und Treuwidrigkeit, CAS v. 30.4.2006 – 2005/A/991, SpuRt 2006, 162 ff.

³⁵ Aufgeworfen sind diese Fragen im derzeit anhängigen Schadensersatzprozess des Dreispringers *Charles Friedek*, der trotz schiedsgerichtlich festgestellter Nominierungsleistung vom DOSB nicht zu den Olympischen Spielen in Peking gemeldet worden war, *Berliner Zeitung* v. 3.11.2011, S. 15; eine Verpflichtung des DOSB zur Nominierung war im einstweiligen Verfügungsverfahren noch verneint worden, OLG Frankfurt a. M. v. 30.7.2008 NJW 2008, 2925.

³⁶ *Haas*, *Loslösung des organisierten Sports aus der Umklammerung des nationalen Rechts*, SJZ 2010, 585, 586.

fung, Verhinderung der Einflussnahmen Dritter, finanzielle Solidität für einen längerfristigen Ligabetrieb, Nominierungsanspruch u.a.m.).

Die Allmacht der Spitzenverbände scheint unbegrenzt, was sich auch in der stetigen Ausweitung von Eingriffen und Kontrollen zeigt. So hat beispielsweise die UEFA die Sterilisierung von streunenden Hunden in Kiew verlangt, um die störungsfreie Fußball-EM in der Ukraine 2012 zu garantieren.³⁷

Verbandsrecht ist Vereinsrecht und damit stellen sich Fragen nach der Satzungsstrenge und den Mitgliedschaftsrechten, nach der Zulässigkeit von Nebenordnungen und von dynamischen Verweisungen³⁸. Angesprochen sind ferner auch die Rahmenrechte wie das Verfassungsrecht und das Recht der europäischen Union. Die EU hat den Sport als Teil des Wirtschaftslebens unter seine Rechtsaufsicht gestellt. Der Grundrechts- und Diskriminierungsschutz sowie die Grundfreiheitsgarantie bilden den Kontrollrahmen. Daneben besteht eine Ermächtigung für Förder- und Lenkungsmaßnahmen in Art. 165 AEUV.

IV. Intervention staatlicher Gerichte, Einbettungsstatut und Schiedsgerichtsbarkeit

Die Verbandspyramide wird durch eine interne Verbandsgerichtsbarkeit rechtlich stabilisiert. Diese wacht über die Einhaltung der Regelwerke und die Sanktionspraxis. Staatliche Gerichte können erst nach Erschöpfung des Verbandsklagewegs angerufen werden und müssen die Verbandsautonomie bei der Rechtskontrolle beachten.³⁹ Die Verbände wollen diese staatlichen Einflüsse durch Gerichtsstands- und Rechtswahlvorgaben kanalisieren oder besser noch durch eine freiwillige Unterwerfung unter die Schiedsgerichtsbarkeit, die sie ihren Mitgliedern und Vertragspartnern jedoch freiwilligkeitsschädlich abverlangt, vermeiden.

1. Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht

Wer sich gegen Verbandsentscheidungen gerichtlich zur Wehr setzen will, muss dies grundsätzlich am Sitz des Verbandes tun (actor sequitur forum rei).⁴⁰ Eine ausschließliche internationale Zuständigkeit kann durch eine Gerichtsstandsvereinbarung erreicht werden.⁴¹ Die Möglichkeit den internationalen Verband im Gerichtsstand des nationalen Verbandes zu verklagen besteht im europäischen Zuständigkeitsrecht nur eingeschränkt.

Schadensersatzklagen gegen den Dachverband können im Gerichtsstand der Streitgenossenschaft (Art. 6 Nr. 1 EuGVO/LugÜ) erhoben werden.⁴² Dagegen hat es das OLG München⁴³ abgelehnt, den nationalen Verband auch als (Zweig-) Niederlassung des internationalen Verbandes zu betrachten (§ 21 ZPO, Art. 5 Nr. 5 EuGVO). Die Wahl des anwendbaren Rechts ist nach Maßgabe des Rechts der lex fori möglich. Sie wird aber praktisch durch Verbandsbestimmungen überlagert, die das Recht am Sitz des Verbandes als Rahmenrechtsordnung (Einbettungsstatut) vorsehen.

2. Unterwerfung unter die Schiedsgerichtsbarkeit

Der Einfluss staatlicher Gerichte wird durch die Einsetzung von Schiedsgerichten zurückgedrängt. Die Unterwerfung unter die Schiedsgerichtsbarkeit erfolgt auf vertraglicher oder satzungrechtlicher Grundlage (vgl. § 1066 ZPO). Insbesondere die Verbände zeigen sich hieran interessiert, weil sie nur so die Einheitlichkeit der Wettbewerbsbedingungen gewährleisten sehen. Jedoch ist die Abbedingung staatlichen Rechtsschutzes auch aus der Sicht des Sportlers problematisch.

Der Verband monopolisiert den sportlichen Wettbewerb und damit das Angebot für eine kompetitive Sportausübung. Der Sportler verfügt über keine sinnvolle Entscheidungsalternative und kann der Unterwerfung nur zustimmen. Das entwertet seine Zustimmung und legitimiert rechtsstaatliche Eingriffe. Auch andere „freiwillige“ Rechtsschutzverzichte sind hier angesprochen. So sieht Art. R 37 Abs. 2 der Schiedsordnung des TAS vor, dass die Parteien auf Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz vor den staatlichen Gerichten verzichten⁴⁴. Durch die Einrich-

³⁷Vgl. Pressemitteilung Berliner Zeitung vom 21.7.2011, S. 15.

³⁸Streitig ist, ob Verweisungen in der Weise ausgestaltet werden dürfen, dass jeweils die aktuellen Reglemente des Dachverbandes in den untergeordneten Einheiten gelten. Ein solcher Automatismus höhlt die Mitgliedsrechte und auch die Verbandsautonomie aber letztlich aus, vgl. PHB SportR-Summerer, 2. Aufl. 2007, 2/156; im Ergebnis befürwortend etwa Philipp, Rechtliche Schranken der Vereinsautonomie und der Vertragsfreiheit im Einzelsport, Zürich 2004, S. 111 f., 113.

³⁹Vgl. oben Fn. 33; näher Buchberger, Die Überprüfbarkeit sportverbandsrechtlicher Entscheidungen durch die ordentliche Gerichtsbarkeit, 1999, S. 26 ff.

⁴⁰Soweit Beschlüsse des Dachverbandes unmittelbar angegriffen werden, liegt der ausschließliche Gerichtsstand des Art. 22 Nr. 2 EuGVVO bzw. Art. 16 Nr. 2 LugÜ ebenfalls am Sitzort, vgl. öst. OGH v. 21.5.2007 Causa Sport 2007, 323 = SpuRt 2007, 237 mit abl. Anm. von König, SpuRt 2007, 241 (Dopingsperre gegenüber einem Skitrainer). Die Sitzbestimmung erfolgt nach dem IPR des angerufenen Gerichts (Art. 22 Nr. 2 S. 2 EuGVO/53 LugÜ). Dies führt ungeachtet der bleibenden Unterschiede bei der Sitzanknüpfung zur Schweiz.

⁴¹Die Vereinbarung eines ausschließlichen Gerichtsstands für Schadensersatzklagen ist im Rahmen des Art. 23 EuGVO, 17 LugÜ wie nach § 38 ZPO grundsätzlich möglich, PHB SportR-Pfister, 2. Aufl. 2007, 6/130 f.

⁴²Die Konkretisierung des erforderlichen Sachzusammenhangs ist nicht eindeutig geklärt. Im Fall einer Dopingsperre durch den internationalen Verband, den der nationale Verband durchzusetzen hatte, wird er mangels gemeinsamer strittiger Vorfrage verneint von öst. OGH v. 21.5.2007 Causa Sport 2007, 323, 329 f., zu Recht bejaht dagegen von König, Anm. zu OGH SpuRt 2007, 241, 242;

ebenso für eine großzügigere Auslegung etwa Mäsch, IPRax 1995, 509, 512 f.; krit. Zöller/Geimer, ZPO, 29. Aufl. 2012, Anh I Art. 6 Rn. 2. Der OGH verneinte ferner den Gerichtsstand der unerlaubten Handlung in Österreich nach Art. 5 Nr. 3 LugÜ (Art. 5 Nr. 3 EuGVVO), weil der (unmittelbare) Schaden mit der Entscheidung des internationalen Sportverbandes an dessen Sitz (Schweiz) eingetreten sei.

⁴³OLG München v. 28.3.1996 NJW 1996, 2382, 2383 betr. die Sperre der Leichtathletin Katrin Krabbe; anders LG München I SpuRt 1995, 161; zum Streitstand vgl. PHB SportR-Pfister, 2. Aufl. 2007, 6/110-112.

⁴⁴§ 1033 ZPO kann nach der überwiegenden Auffassung im Schrifttum durch Satzungsbestimmung eines Verbandes zu Gunsten eines Schiedsgerichts gem. § 1042 Abs. 3 ZPO abbedungen werden, vgl. Hilpert, Eilrechtsschutz im Sport (Teil 1), SpuRt 2007, S. 223, 225; Leitzen, Die Anordnung vorläufiger oder sichernder Maßnahmen durch Schiedsgerichte nach § 1041, 2002, S. 241 f.; Zöller/Geimer, ZPO, 29. Aufl. 2012, § 1066 Rn. 2; a.A. mangels Gleichwertigkeit des Rechtsschutzes unabdingbar Cherkeh/Schroeder, Einstweiliger Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im Anwendungsbereich einer Athletenvereinbarung, SpuRt 2007, 101, 102 f.; MünchKomm-ZPO/Münch, 3. Aufl. 2008, § 1033 Rn. 14.

tung von Ad-hoc-Kammern für sportliche Großereignisse fallen Eilverfahren und Hauptsacheverfahren im TAS faktisch oft ohnehin zusammen⁴⁵. Auch die Anordnung eng bemessener Verwirkungsfristen für die Schiedsklage⁴⁶ und die Unanfechtbarkeit eines Schiedsentscheids vor staatlichen Gerichten⁴⁷ sind kritikwürdige Versuche, der staatlichen Rechtskontrolle auszuweichen.

Die Entscheidungen der (Sport-) Schiedsgerichte können weltweit vollstreckt werden und unterliegen auf der Grundlage des New Yorker Übereinkommen vom 10.6.1958⁴⁸ einer nur sehr eingeschränkten staatlichen Rechtskontrolle. Die Durchsetzung der verbandsinternen Bestimmungen kann in vielen Bereichen bereits durch Androhung einer Spielsperre oder den Ausschluss von der Teilnahme privat vollstreckt werden.⁴⁹ Eine Rückbindung an nationalstaatliche Rechtssätze findet nicht mehr statt. Die Konzentration internationaler Sportverbände, die Praxis einer Gerichtsstandsmonopolisierung im Bereich des professionellen Sports sowie die institutionelle Ausrichtung auf das TAS⁵⁰ haben zu einer „Weltmachtstellung“ der Schweiz im Hinblick auf das Sportrecht geführt.⁵¹ Der transnationalen Globalisierungstendenz steht damit eine Renationalisierung⁵² zugunsten des Schweizer Privat- und Wirtschaftsrechts gegenüber. Der professionell organisierte Sport zeigt gleichwohl zivilgesellschaftliche Entwicklungen jenseits nationalstaatlicher Regulierung. Der besondere Reiz und die erheblichen rechtlichen Gefahren liegen eng beieinander. Rechtsstaatliche Intervention und zivilgesellschaftliche Liberalität müssen neu ausgelotet werden. Hieran mitzuwirken ist eine spannende Aufgabe.



⁴⁵ *Hilpert*, Eilrechtsschutz im Sport (Teil 2), *SpuRt* 2008, S. 18, 19.

⁴⁶ Die Frage, ob die Anrufung eines staatlichen Gerichts die Klagefrist für das Schiedsverfahren unterbricht, ist noch nicht geklärt, aber zur Wahrung eines fairen Verfahrens zu bejahen. Vgl. zur Diskussion, *Haas*, Loslösung des organisierten Sports aus der Umklammerung des nationalen Rechts, *SJZ* 2010, 585, 592 mN.

⁴⁷ Das führt bei Unterwerfung unter das TAS zum Verzicht nach Art. 192 Abs. 1 IPRG, vgl. näher *Haas*, Loslösung des organisierten Sports aus der Umklammerung des nationalen Rechts, *SJZ* 2010, 585, 592.

⁴⁸ New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (UNÜ), BGBl. 1961 II, S. 122.

⁴⁹ *Engelbrecht*, Sportrecht-Weltvollstreckungsmacht Schweiz?, *SpuRt* 2007, 104.

⁵⁰ Die Kombination aus einer Sitzkonzentration der internationalen Sportverbände mit dem Anwachsen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz hat bereits *G. Walter*, Sport(schieds)gerichtsbarkeit und Rechtsmittelverzicht in der Schweiz, *SpuRt* 2008, 133 mit dem Weltmachttopos verknüpft.

⁵¹ *Riemer*, Sportrechts-Weltmacht Schweiz - Internationale Sportverbände und schweizerisches Recht, *Causa Sport* 2004, 106 ff., in Anlehnung hieran *Engelbrecht*, Sportrecht-Weltvollstreckungsmacht Schweiz?, *SpuRt* 2007, 104; ebenso verwendet von *Scherrer*, Vereinsrechtliche Anfechtungsklagen und Schiedsgerichtsbarkeit im Sport, *Causa Sport* 2008, 58, 65 (Weltmachtstellung der Sportverbände), ferner *G. Schulze*, Rechtsvereinheitlichung durch Gerichtsstandsmonopolisierung – die sog. Sportrecht-Weltmacht Schweiz, *Internationale Juristenvereinigung Osnabrück, Jahresheft* 2008, Osnabrück 2009, S. 1, 3 ff.

⁵² Zu Recht krit. *Röthel*, *Lex mercatoria, lex sportiva, lex technica* - Private Rechtsetzung jenseits des Nationalstaates? *JZ* 2007, 755, 757 f., die staatliche und private internationale Ordnungen als wechselseitige Auffangordnungen in ein (notwendiges) Verhältnis setzt.